

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen vom 29. April 1987 der Ortsgemeinde Wöllstein

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986, in seiner Sitzung vom 10. Februar 1987 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen als ständige Gemeindeeinrichtung erhebt die Ortsgemeinde Wöllstein nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemäß § 26 Abs. 2 KAG von den Grundstückseigentümern und der dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringt, wiederkehrende Beiträge.

(2) Zur ständigen Gemeindeeinrichtung gehören die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Feld- und Weinbergswegen. Neu gebaute Wege rechnen als Erweiterung der vorhandenen Einrichtung. Feldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 BBauG) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Ortsgemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Weinbergswegen, Interessenwege. Zu den Feld- und Weinbergswegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Feldwege anzusprechen und erforderlich sind.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die entstehenden

- 1) Kosten für den Erwerb der für Feldwege benötigten Grundstücke einschließlich des Wertes, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feldwege im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 2) Kosten für die Freilegung der zum Ausbau von Feldwegen benötigten Flächen.
- 3) Kosten für den Ausbau von Feldwegen, einschließlich des Unterbaues, der Befestigung, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen.
- 4) Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- 5) Kosten für den Anschluß an andere Feldwege und an öffentliche Straßen, Wege und Plätze.
- 6) Zur erforderlichen Unterhaltung der für Feld- und Weinbergswegen aufgewandten Material- und Personalkosten der Gemeinde, Zahlungen an Dritte sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

(2) Soweit Ausbaumaßnahmen auf dem Kreditwege finanziert werden, zählen die jährlich aufzuwendenden Zins- und Tilgungsleistungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KAG zum beitragsfähigen Aufwand.

(3) Nicht beitragsfähig sind Kosten, zu denen Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz oder Straßenausbaubeiträge nach dem KAG erhoben werden können; dies gilt auch für Kosten, die der Gemeinde von Dritten erstattet oder ersetzt werden.

(4) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergleichen, die die Grundstückseigentümer freiwillig der Gemeinde im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird. Anderenfalls ist nach § 8 Abs. 2 zu verfahren.

§ 3

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BBauG) der Gemeinde liegenden Grundstücke, die von Feld- oder Weinbergswegen dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Weinbergsweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Weg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feldweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen sind.

§ 4

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

(1) Die beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden in vollem Umfang auf die nach § 3 erschlossenen Grundstücke als Beitrag verteilt.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten werden gemäß § 19 Abs. 4 KAG nach der Grundstücksfläche erhoben. Der Beitragssatz je Hektar Grundstücksfläche wird gemäß § 14 Abs. 8 Satz 4 KAG nach dem Durchschnitt der für die folgenden 5 Jahre zu erwartenden Aufwendungen errechnet oder in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Nach Ablauf des Jahres ist der tatsächliche Aufwand zu ermitteln und dem Beitragsaufkommen des gleichen Jahres gegenüber zu stellen. Die sich aus dieser Gegenüberstellung ergebenden Beitragsmehr- oder -mindereinnahmen werden in die Berechnung des Beitragssatzes für das folgende Jahr einbezogen (§ 14 Abs. 8 Satz 4 KAG).

§ 5

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht gemäß § 32 KAG mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Für das jeweils laufende Jahr können Vorausleistungen erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Beitragssatz des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 6

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke. Mehrere Eigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte haften nebeneinander als Gesamtschuldner.

§ 7

Öffentliche Last

Der Beitrag sowie der Vorausleistungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergleichen nicht von allen Grundstückseigentümern oder der sonstigen Nutzungsberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und der sonstig dinglich Nutzungsberechtigten, die keine Anzahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 9**Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. Am 15. 08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser DM 30,00 nicht übersteigt.
 2. Am 15. 2. und 15. 8. zu je einem halb ihres Jahresbetrages, wenn dieser DM 60,00 nicht übersteigt.
- (3) Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 werden wie unter Abs. 1 und 2 beschrieben fällig.

§ 10**Anwendung von Bundes- und Landesrecht**

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 39 und 40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, das Verwaltungsverfahren und die Vollstreckung, soweit das Kommunalabgabengesetz oder andere Gesetze keine besonderen Bestimmungen hierüber enthalten.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feldwege vom 1. August 1985 außer Kraft.

gez. Frohnhöfer, Bürgermeister